

An die zuständige Wasserbehörde

--

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Befreiung / Genehmigung für ein Vorhaben im Wasserschutzgebiet (WSG) / Heilquellenschutzgebiet (HQSG) gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 oder 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. § 53 Abs. 5 WHG

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen (s. Hinweise im Anhang des Formulars)

¹ Antragsteller

Name, Vorname / Firma bzw. Einrichtung		Telefon	
Straße		Hausnummer	Fax
PLZ	Gemeinde, Ort		E-Mail

² Grundstückseigentümer (sofern nicht identisch mit Antragsteller)

Name, Vorname / Firma bzw. Einrichtung		Telefon	
Straße		Hausnummer	Fax
PLZ	Gemeinde, Ort		E-Mail

³ Standort des Vorhabens (Anschrift nur, insofern nicht identisch mit Anschrift des Antragstellers/Vorhabenträgers)

Straße		Hausnummer	PLZ	Gemeinde, Ort	
Gemarkung				Flur	Flurstück
Koordinaten (ETRS/UTM 32) ¹			Ostwert (sechsstellig)		Nordwert (siebenstellig)

¹ Abfrage von Koordinaten über den Thüringen Viewer (<https://thueringenviewer.thueringen.de/thviewer/#>)

4 Art des Antrags

<input type="checkbox"/> Neuantrag	<input type="checkbox"/> Änderung oder Verlängerung einer bestehenden wasserrechtlichen Befreiung oder Genehmigung
Datum und Aktenzeichen des vorliegenden Bescheides, Name der erlassenden Behörde	

5 Lage in Schutzgebieten

<input type="checkbox"/> Wasserschutzgebiet (WSG)		<input type="checkbox"/> Heilquellenschutzgebiet (HQSG)	
ID	Bezeichnung des Schutzgebietes	Schutzzone	
ID	Bezeichnung des Schutzgebietes	Schutzzone	

6 Für das Vorhaben wird

<input type="checkbox"/> die Befreiung	<input type="checkbox"/> die Genehmigung
---	---

für die nachfolgenden, aufgrund von Schutzgebietsvorschriften verbotenen oder genehmigungspflichtigen Anlagen oder Handlungen, beantragt:

<input type="checkbox"/>	(zum Beispiel „Ausnahme vom Verbot der Errichtung einer baulichen Anlage“)
<input type="checkbox"/>	

⁷ Beschreibung des Vorhabens

⁸ Begründung des Antrages

Bei aufgrund der Schutzbestimmungen verbotenen Anlagen oder Vorhaben:

- wird der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht gefährdet.
- erfordern überwiegende Gründen des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung von der Schutzbestimmung.
- stellt die Schutzbestimmung eine unzumutbare Beschränkung des Eigentums dar.

Bei aufgrund der Schutzbestimmungen genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Vorhaben:

- sind keine nachteiligen Einwirkungen auf das geschützte Wasservorkommen zu besorgen.
- durch die in der ausführlichen Begründung genannten Maßnahmen können nachteilige Auswirkungen auf das geschützte Wasservorkommen vermieden oder ausgeglichen werden.

Ausführliche Begründung

9 Verzeichnis der beigefügten Unterlagen

(Auf Plänen und Grundrissen ist jeweils der Maßstab anzugeben sowie die Nordrichtung zu kennzeichnen)

- Übersichtsplan Anlagenstandort im Maßstab 1:25 000 oder 1:10 000
- Lageplan im Maßstab 1:1 500 oder 1:1 000
- Bauzeichnungen (Schnitte, Grundrisse, Ansichten)
- Beschreibung der Eingriffe in die das Grundwasser überdeckenden Bodenschichten (Unterkellerung, Streifenfundamente, Stützpfeiler, o. ä.)
- Angaben zu geplanten Eigenkontrollen (Dichtheitsprüfungen von Abwasserleitungen, etc.)
- Standortbezogenes hydrogeologisches Gutachten / gutachterliche Stellungnahme zur Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich der Gefährdung des Schutzzweckes im WSG / HQSG
- Zustimmung des Grundstückseigentümers, sofern nicht identisch mit Antragsteller

Sonstige Unterlagen:

Angaben zum geplanten Zeitraum und der Dauer der Durchführung

Hiermit wird versichert, dass alle Angaben und beigefügten Unterlagen richtig und vollständig sind.

Es ist bekannt, dass mit der Umsetzung des Vorhabens im WSG / HQSG erst begonnen werden darf, wenn die beantragte Befreiung / Genehmigung von der zuständigen Wasserbehörde erteilt worden ist.

Ort, Datum

Unterschrift (Antragsteller), ggf. Firmenstempel

Hinweise

Allgemeines zur Beantragung von Befreiungen / Genehmigungen im WSG / HQSG

Innerhalb von rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebieten (WSG) und Heilquellenschutzgebieten (HQSG) sowie innerhalb von Einzugsgebieten, in denen vorläufige Anordnungen zum Schutz der Wassergewinnung erlassen wurden, gelten nach [§ 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz \(WHG\)](#) bzw. [§ 53 WHG](#) Schutzgebietsbestimmungen in Form von Verboten, Genehmigungspflichten, sonstigen Beschränkungen sowie Duldungs- oder Handlungspflichten. Diese dienen dem Schutz der zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzten Wasserdarangebote bzw. Heilquellenvorkommen.

Als von den Schutzgebietsbestimmungen betroffener Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen Antrag auf Befreiung oder Genehmigung für bestimmte Vorhaben zu stellen. Hierzu wird die Verwendung des vorliegenden Formulars empfohlen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem WSG oder HQSG Handlungen oder Maßnahmen vornimmt, die den geltenden Schutzgebietsbestimmungen entgegenstehen, gefährdet das Wohl der Allgemeinheit und handelt ordnungswidrig im Sinne des WHG und des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG). Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Zu den in den einzelnen Schutzgebieten geltenden Bestimmungen können die unteren Wasserbehörden bei dem örtlich zuständigen Landratsamt oder der kreisfreien Stadt oder das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) genauere Auskünfte geben. Informationen finden sich auch auf der [Internetseite](#) des TLUBN zu Wasser- und Heilquellenschutzgebieten.

Zuständige Wasserbehörde

Die für den Antrag zuständige Behörde ist gem. [§ 61 Abs. 1 ThürWG](#) i. d. R. die untere Wasserbehörde, welche beim jeweiligen Landratsamt oder der kreisfreien Stadt ansässig ist. Steht das Vorhaben im räumlichen Zusammenhang mit dem Wismut- oder Kalibergbau, so ist nach § 61 Abs. 2 Nrn. 22 und 23 ThürWG das TLUBN als obere Wasserbehörde zuständig. Sie gibt ferner nach § 61 Abs. 2 Nr. 19 ThürWG Einvernehmenserklärungen in Verfahren von Bundes-, obersten und oberen Landesbehörden ab.

Erläuterungen zu einzelnen Formularfeldern

Generell ist in den vorgegebenen Feldern des Formulars das Zutreffende anzukreuzen oder ein Eintrag vorzunehmen. Sofern der vorhandene Platz in dem Formular für die erforderlichen Angaben nicht ausreicht, fügen Sie bitte die benötigte Anzahl an Beiblättern hinzu und vermerken Sie dies im Formularfeld „Verzeichnis der beigefügten Unterlagen“ unter „sonstige Unterlagen“.

1. Antragsteller

Hier sind die Adress- und Kontaktdaten des Antragstellers anzugeben.

2. Grundstückseigentümer

Sofern der Eigentümer nicht gleichzeitig der Antragsteller ist (z. B. bei verpachteten Grundstücken), ist dieser zusätzlich mit

seinen Adress- und Kontaktdaten anzugeben. Bei verpachteten Grundstücken sind ggf. auch Kontaktdaten des Grundstückspächters zu übermitteln.

3. Standort des Vorhabens

Sofern die Standortadresse des Vorhabens nicht mit der Adresse des Antragstellers identisch ist, ist diese hier anzugeben.

Weiterhin ist die Lage mittels Angabe des Flurstücks entsprechend dem Liegenschaftskataster (ALKIS) und der Koordinaten zu beschreiben. Die Koordinaten sind, mit einem 6-stelligen Ostwert und einem 7-stelligen Nordwert, entsprechend dem amtlichen Lagebezugssystem UTM / ETRS89 (Zone 32N) anzugeben. Die ALKIS Daten und die Koordinaten können online mit dem Thüringer Viewer über folgenden Link abgefragt werden: <https://thuringenviewer.thueringen.de/thviewer/#>.

4. Art des Antrags

Ist die Gültigkeit einer bestehenden befristeten Befreiung oder Genehmigung überschritten, kann keine Verlängerung erteilt werden. In diesem Fall ist ein neuer Antrag erforderlich.

5. Lage in Schutzgebieten

Ob sich der Anlagenstandort in einem der genannten Gebiete befindet, kann über die online Kartendienste Thüringen Viewer (siehe Erläuterung Nr. 3) oder Kartendienst des TLUBN (<https://tlubn.thueringen.de/kartendienst>; Rubrik „Wasserwirtschaft/Gewässerschutz“ abgefragt werden oder über die Internetseite des TLUBN zu Wasser- und Heilquellenschutzgebieten in Erfahrung gebracht werden. Andernfalls können zu Wasser- und Heilquellenschutzgebieten auch die unteren Wasserbehörden Auskunft geben.

Für die betreffenden WSG bzw. HQSG ist in der entsprechenden Zeile auch die Schutzzone anzugeben. Lage und Benennung der einzelnen Schutzzonen können über die zuvor genannten Kartendienste ermittelt werden oder bei der zuständigen Wasserbehörde erfragt werden.

6. Antragsgegenstand

Vor Antragstellung wird empfohlen, sich bei der zuständigen Wasserbehörde nach den örtlich geltenden Schutzgebietsbestimmungen im WSG / HQSG zu erkundigen. Informationen finden sich auch auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu Wasser- und Heilquellenschutzgebieten.

7. Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben inklusive aller zur Umsetzung erforderlichen Maßnahmen ist ausführlich zu beschreiben.

8. Begründung des Antrages

Nach § 52 Abs. 1. Satz 2 WHG kann die zuständige Wasserbehörde einem Antrag auf Befreiung von Schutzgebietsbestimmungen, insbesondere von Verboten, in einem Wasserschutzgebiet nur dann stattgeben, wenn durch die Antragsbegründung ersichtlich wird, dass mit dem betreffenden Vorhaben der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern.

Nach § 52 Abs. 1 Satz 3 WHG hat die zuständige Behörde eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

In Heilquellenschutzgebieten gilt diese Regelung nach § 53 Abs. 5 WHG entsprechend.

Die Antragsbegründung ist der wesentliche Teil des Antrags und muss entsprechend detailliert erfolgen.

9. Verzeichnis der beigefügten Unterlagen

Dem Antrag sind zu dessen Begründung geeignete Unterlagen beizufügen. Zwingend erforderlich sind jedoch Lagepläne und Bauzeichnungen des Vorhabens sowie ein standortbezogenes hydrogeologisches Gutachten/ Stellungnahme zur Beurteilung der Gefährdung des Schutzzwecks.